



Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

1. Präambel

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Bundesagentur für Arbeit vom 01.06.2017 schließen das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit (BA) diese Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung ab.

Die Vereinbarung löst die bisherige Rahmenvereinbarung vom 03.05.2018 ab und ist als Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sowie Ausgestaltung des gemeinsamen gesetzlichen Auftrags zu verstehen.

Landesspezifische schulische Standards¹, das Umsetzungskonzept für eine zukunftsfähigere Berufliche Orientierung in Baden-Württemberg, die Weiterentwicklung der Berufsberatung der BA unter den Aspekten des lebenslangen Lernens (Lebensbegleitende Berufsberatung) und inklusiven Lernens sowie das mit weiteren Partnerinnen und Partnern entwickelte Landeskonzzept Berufliche Orientierung sind dabei handlungsleitend.

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, insbesondere im „Tandem Schule-Berufsberatung“, ist über viele Jahre gewachsen und soll durch diese Vereinbarung weiter gestärkt werden. Sie bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren und Akteurinnen, Partnerinnen und Partnern am Ausbildungsmarkt.

2. Zielsetzung

Der demografische Wandel und die Veränderungen in der Arbeitswelt durch Digitalisierung und Transformation erfordern – nicht zuletzt zur Sicherung des Fachkräftepotenzials – eine frühzeitige und aktive Begleitung junger Menschen beim Berufswahlprozess. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des stetigen Ausbaus inklusiver Strukturen im Bildungssystem sind dabei auch die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung in allen Fragen der Ausgestaltung des Berufswahlprozesses an allen Lernorten umfänglich zu berücksichtigen. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler sowohl ergebnisoffen als auch unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedarfe und Potenziale zu einer fundierten Berufswahlent-

¹ z.B. Bildungsplan, Fach Wirtschaft/ Berufs- und Studienorientierung, Leitperspektive Berufliche Orientierung, Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung, Qualitätsrahmen Berufliche Orientierung für Schulen (in Arbeit).

scheidung befähigt werden. Des Weiteren soll die Erkenntnis gefördert werden, dass eine berufliche Ausbildung mit ihren vielfältigen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung eine gleichwertige Alternative zu einem Studium darstellen kann. Die frühzeitige Auseinandersetzung mit Entscheidungen, die für die Berufswahl relevant sind, der Erwerb erforderlicher Kompetenzen und die Entwicklung eines realistischen Bildes der eigenen Interessen, Potenziale und Perspektiven sowie der Arbeitswelt sollen dazu führen, den Übergang in Ausbildung oder Studium und die anschließende Einmündung in Beschäftigung reibungslos zu gestalten.

Trotz dieses bestehenden, systematischen Ansatzes, der mit der vorliegenden Vereinbarung weiter gestärkt werden soll, verlassen immer noch zu viele junge Menschen die Schule ohne eine konkrete berufliche Zielvorstellung. Es ist daher auch Ziel der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der BA, das Risiko einer fehlenden Anschlussvorstellung und -perspektive frühzeitig zu identifizieren und gemeinsam mit den jungen Menschen Lösungen zu finden.

3. Grundätze der Zusammenarbeit

Schule und Berufsberatung sorgen dafür, dass sich frühzeitig präventive, systematisch aufeinander abgestimmte, dem Kompetenzaufbau dienliche und qualitativ hochwertige Angebote der Beruflichen Orientierung und der Beratung wie ein roter Faden mit klaren Strukturen und Verantwortlichkeiten durch den Berufswahlprozess ziehen. Alle Angebote sind neutral, leicht zugänglich, vielfältig, klischeefrei, geschlechtersensibel, prozessual, barrierefrei sowie fachlich fundiert ausgestaltet und berücksichtigen individuelle Bedarfe. Sie binden möglichst frühzeitig und intensiv die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten mit ein und tragen auch den Anforderungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung und Beeinträchtigung an allen Lernorten Rechnung.

4. Einbezug von Partnerinnen und Partnern

Im Rahmen der Beruflichen Orientierung ist es für die jungen Menschen von größter Bedeutung, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Um diese ermöglichen zu können, bedarf es der gezielten Einbeziehung weiterer Partnerinnen und Partner wie zum Beispiel örtlicher Betriebe, Kammern, Verbände, Gewerkschaften oder Träger der Jugendhilfe. Für junge Menschen mit Behinderung gilt es darüber hinaus spezifische Unterstützungssysteme (z.B. Sonderpädagogische Fachkräfte, Beratung Rehabilitation und Teilhabe der Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste) einzubinden. Auch die Partnerinnen und Partner haben sich mit dem [„code of conduct“](#) zu Neutralität verpflichtet.

5. Zielgruppen

Diese Rahmenvereinbarung legt die Zusammenarbeit und das gemeinsame Vorgehen zur Unterstützung von folgenden Personengruppen fest:

- Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung der allgemeinen allgemein bildenden Schulen ab der Vor-Vor-Entlassklasse, der Gymnasien ab Klasse 9 sowie Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ab der Vor-Vor-Entlassklasse
- Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung der weiterführenden beruflichen Schulen, die zu einem höheren Schulabschluss führen bzw. der beruflichen Vorbereitung dienen
- Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung der weiterführenden beruflichen Schulen, die zu einer beruflichen Qualifikation führen
- Eltern und Erziehungsberechtigte.

6. Schulspezifisches BO-Konzept

Die Berufliche Orientierung ist bereits in der Primarstufe verankert und wird ab der Klasse 5 fortgeführt. Sie eröffnet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ein breites Spektrum an Berufen kennenzulernen und erste Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Die Angebote der Berufsberatung setzen ab der Vor-Vor-Entlassklasse bzw. an Gymnasien ab der Klasse 9 ein und ergänzen das schulische Angebot. Die Beratungsfachkräfte der Berufsberatung unterstützen die Schulen bei der Koordinierung der Angebote der Beruflichen Orientierung und bei der Entwicklung des schulspezifischen standortbezogenen Konzepts der Beruflichen Orientierung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit allen Kooperationspartnerinnen und -partnern (vgl. VwV Berufliche Orientierung). Dieses Vorgehen empfiehlt sich auch für die beruflichen Schulen. Die Standards der Berufsberatung nach Schularten finden sich im Anhang dieser Vereinbarung.

Für das BO-Konzept an allgemein bildenden Schulen spielen die VwV Berufliche Orientierung die Leitperspektive Berufliche Orientierung, das Fach Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung bzw. das Fach Wirtschaft und Berufsorientierung sowie das Lebensfeld „Arbeitsleben“ (Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung) eine maßgebliche Rolle. Das BO-Konzept der Schule setzt den Rahmen, in dem alle Lehrkräfte systematisch an der Beruflichen Orientierung mitwirken.

7. Tandem Schule-Berufsberatung

Das Tandem besteht aus mindestens einer Lehrkraft der Schule und einer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit, d.h. namentlich fest benannten Ansprechpartnerinnen und -partnern, die die Angebote der Ausbildungs- und Studienorientierung im Rahmen des BO-Konzepts der Schule über die gesamte Schulzeit hinweg gemeinsam koordinieren. Die Schulleitung misst der Arbeit des Tandems einen hohen Stellenwert innerhalb der schulischen BO zu und gestaltet einen unterstützenden Rahmen für dessen Arbeit. Zu den Aufgaben des Tandems gehören insbesondere:

- Die schriftliche Erstellung und jährliche Anpassung des schulspezifischen BO-Konzepts, das die enge Verzahnung von Angeboten der Berufsberatung mit dem Curriculum und den Angeboten der Schule sowie den ergänzenden Angeboten weiterer Akteure beinhaltet.
- An beruflichen Schulen, die ggf. kein BO-Konzept vorhalten, besteht die Alternative, dass das Tandem mit den jeweiligen Verantwortlichen die Bildungsgänge bzw. Ausbildungsberufe benennt, die vom Tandem Schule-Berufsberatung betreut werden und festlegt, in welcher Form dies erfolgt.
- Die enge Einbindung aller Lehrkräfte der Schule in die Umsetzung des schulspezifischen BO-Konzepts, bzw. an beruflichen Schulen ggf. ohne schulspezifischem BO-Konzept: in die Umsetzung der individuell vereinbarten Inhalte, durch regelmäßige geeignete Maßnahmen wie Konferenzen, Arbeitsgruppen etc..
- Die Herstellung von Transparenz über das BO-Konzept, bzw. an beruflichen Schulen ggf. ohne schulspezifischem BO-Konzept: über die individuell vereinbarten Inhalte, insbesondere gegenüber den Schülerinnen und Schülern und der Elternschaft.
- Die Abstimmung zum jeweiligen Bedarf und Umfang von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III wie z.B. der Kooperativen Berufsorientierung (KooBO) oder den Girls' Day Akademien sowie zu weiteren Fördermaßnahmen und Angeboten.
- Die gegenseitige Information und die fachliche Besprechung aller Aufgaben der Beruflichen Orientierung, Fallbesprechungen und ggf. auch gemeinsame Qualifizierungen.
- Die Information der Lehrkräfte und der Elternschaft zu Themen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie des Bildungssystems.
- Die Etablierung eines Frühwarnsystems, d.h. der Identifikation von Jugendlichen, deren direkter Anschluss in ein qualifizierendes Angebot wie insbesondere in Ausbildung oder Studium voraussichtlich infrage steht und die gemeinsame Suche nach individuellen Unterstützungsangeboten; dabei unterbreitet die Schule offensiv das Angebot der Berufsberatung.

- Das Aufgreifen der Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (sonderpädagogische Beratung und Unterstützung sowie Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot) sowie adäquate Sensibilisierung für die Herausforderungen der Inklusion. Dies setzt diagnostische Informationen voraus (s. hierzu Anhang 2).
- Die Herstellung von Transparenz im Tandem über Jugendliche mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung des Datenschutzes, um deren Bedarfe am Übergang Schule-Beruf möglichst frühzeitig aufzugreifen und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Wege zu leiten, z. B. adressatengerechte Orientierung und spezifische Beratung durch weitere Expertinnen und Experten der Agenturen für Arbeit (Team für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe).
- Die Herstellung von Transparenz für Eltern von Jugendlichen mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf über die Angebote, um diese als Partner im Entscheidungsprozess zu gewinnen. Die Schule unterstützt dieses Anliegen durch das Einholen von ggf. notwendigen Einwilligungen der Eltern.
- Die enge Abstimmung des Tandems mit der AVdual-Begleitung im Bildungsgang AVdual.
- Die Herstellung von Transparenz über den voraussichtlichen Verbleib der Jugendlichen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und ggf. die Erarbeitung weiterer Handlungsansätze wie zum Beispiel der Einbeziehung der Jugendberufsagentur.

8. Berufsberatungsort Schule

Die Berufsberatung der BA bietet die Dienstleistung der beruflichen Beratung frühzeitig, regelmäßig, aktiv und niederschwellig an. Niederschwellig bedeutet, dass Sprechzeiten und Beratungsgespräche vorrangig dort angeboten werden sollten, wo sich die jungen Menschen aufhalten, d.h. am Beratungsort Schule. Ergänzend kann die Dienstleistung auch in digitaler Form (Beratung per Video) oder anlassbezogen an anderen Orten, wie den Berufsinformationszentren (BiZ), den Agenturen für Arbeit, Jugendhäusern o. ä. angeboten werden. Die Schulen unterstützen den gesetzlichen Auftrag der BA zur Beruflichen Orientierung und Beratung am Beratungsort Schule:

- Sie stellen in Abstimmung mit dem Schulträger nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten und Ausstattungen in den Schulen zur Verfügung. Als Empfehlung gilt ein fester Arbeitsplatz in einem Raum, der den Datenschutzauflagen genügt und in dem das Führen vertraulicher Gespräche möglich ist.

- Sie ermöglichen, dass die Beratungsfachkraft und ihre Dienstleistungsangebote auf der jeweiligen Schulwebseite platziert werden - „Berufsberatung hat ein Gesicht“.
- Sie ermöglichen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an den Angeboten der Berufsberatung während der Unterrichtszeit im erforderlichen Umfang.
- Sie binden die Beratungsfachkraft in die von ihnen genutzten Unterstützungssysteme der Beruflichen Orientierung wie beispielsweise BOaktiv und berufswahlapp ein.
- Sie binden die Beratungsfachkraft bei Eltern-Gesprächen oder Eltern-Veranstaltungen ein und befördern auch den direkten Austausch zwischen Beratungsfachkraft und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Sie geben der Beratungsfachkraft an allen Schularten die Möglichkeit, sich und ihr Angebot zumindest einmal pro Schuljahr und betreuter Stufe der Gesamtelternschaft im Rahmen einer BO-Veranstaltung, z.B. eines Elternabends, vorzustellen.
- An Berufsschulen besteht für die Beratungsfachkraft die Möglichkeit, an Veranstaltungen mit Betrieben teilzunehmen, um beispielsweise das Unterstützungsinstrument „Assistierte Ausbildung“ zu bewerben.

9. Sicherstellung des beruflichen Anschlusses

Die beschriebene Zusammenarbeit im Tandem Schule-Berufsberatung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen soll gewährleisten, dass kein junger Mensch die Schule ohne Anschlussperspektive verlässt. Mit Einführung der Schülerdatenübermittlung an die Agenturen für Arbeit (§31a SGB III) ist ein zusätzliches Sicherungssystem geschaffen worden, um gefährdete Schülerinnen und Schüler, die sich jenseits der beschriebenen Betreuungs- und Beratungsstrukturen bewegen, doch noch rechtzeitig zu erreichen. Das Kultusministerium und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit setzen diese Regelung in Baden-Württemberg um. Das Kultusministerium hat über eine Schulgesetzänderung die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Schulen legitimiert sind, die notwendigen personenbezogenen Daten an die Agenturen für Arbeit zu übermitteln (§115 (1a) SchG). Für junge Menschen mit Behinderung, die nach dem Übergang im Hinblick auf die Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen, ist der Prozess des beruflichen Anschlusses im Rahmen von Berufswegekonferenzen unter allen Beteiligten abzustimmen.

10. Digitale Veranstaltungen und Medienangebot

Schule und Berufsberatung verstärken ihre Zusammenarbeit im Rahmen von digitalen Veranstaltungen. Dabei achten sie auf eine gute Verzahnung von Präsenz- und Online-Angeboten. Wo technisch und datenschutzrechtlich möglich, werden die Beratungsfachkräfte in interne Informationssysteme der Schulen eingebunden.

Das umfangreiche digitale Medienangebot der BA (AzubiWelt App, Berufenet, planet-beruf, abi.de etc.) unterstützt das Angebot der Beruflichen Orientierung an der Schule. Diese Angebote werden in der berufswahlapp und in BOaktiv zugänglich gemacht bzw. unterstützt. Von besonderer Bedeutung für den Berufswahlprozess ist das wissenschaftlich fundierte Selbsterkundungstool „Check-U“, mit dem Jugendliche etwa ab Klassenstufe 8 (differenziert nach angestrebtem Schulabschluss) testen können, wie gut die Anforderungen von Ausbildungsberufen oder grundständigen Studiengängen zu ihren Fähigkeiten und Interessen passen. Die Nutzung wird von beiden Partnern beworben und im Unterricht vor- und nachbereitet.

11. Qualitätssicherung

Es ist das Bestreben beider Partner, die Berufliche Orientierung und Beratung stetig zu verbessern und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Hierzu soll neben dem regelmäßigen Austausch untereinander auch Rückmeldungen von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Die Elemente der Rahmenvereinbarung werden unter anderem durch regelmäßige standardisierte Befragungen der Schulen qualitätsgesichert und weiterentwickelt. Außerdem dient der Datenabgleich ausgehend vom Schuldatenblatt der datengestützten Qualitätsentwicklung.

Darüber hinaus führen Schule und Berufsberatung der BA regelmäßig gemeinsame und gegenseitige Qualifizierungen bzw. fachliche Besprechungen zu Themen der Beruflichen Orientierung durch, vor allem um die Qualität der Zusammenarbeit weiter zu stärken. Dies gilt sowohl auf Landes- als auch auf regionaler Ebene.

12. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den hier beschriebenen Feldern der Zusammenarbeit berücksichtigen sich beide Institutionen gegenseitig.

13. Dauer der Vereinbarung

Die bisherige Rahmenvereinbarung vom 03.05.2018 tritt mit dem Tage der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung außer Kraft. Die neue Rahmenvereinbarung hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2029 sofern sie nicht bis 3 Monate vor Laufzeitende gekündigt wird, verlängert sie sich um die Geltungsdauer von jeweils einem Jahr.

Stuttgart, den 05.12.2024



Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
des Landes Baden-Württemberg



Martina Musati
Vorsitzende der Geschäftsführung
Regionaldirektion Baden-Württemberg
der Bundesagentur für Arbeit

Anlage 1

Umfang der Beruflichen Orientierung durch die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit nach Schularten

1. Allgemein bildende Schulen

<ul style="list-style-type: none">• Werkreal-/Hauptschulen• Realschulen• Gemeinschaftsschulen (Sek. I)	Je zwei BO-Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler ab der Vor-Vorentlassklasse im Schuljahr bis zur Entlassklasse. Mindestens eine Veranstaltung wird davon im Berufsinformationszentrum (BIZ) bzw. mit BIZ-Mobil-Tablet durchgeführt. Für Eltern und Erziehungsberechtigte jeder Schulklasse oder Jahrgangsstufe findet ab der Vor-Vorentlassklasse bis zur Entlassklasse eine BO-Veranstaltung pro Jahr statt.
<ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaftsschulen (Sek. II)• Gymnasien	Beginnend in der Klasse 9 bis zur Entlassklasse finden insgesamt acht BO-Veranstaltungen verteilt auf vier bzw. fünf (bei G9) Schuljahre mit jeweils zwei BO-Veranstaltungen pro Schuljahr und Schulklasse, davon mindestens eine Veranstaltung ist im BIZ bzw. mit BIZ-Mobil-Tablet statt. Bei Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe ist auf die Organisationsstruktur der Gemeinschaftsschule abzustellen. Ggf. sind bis einschließlich Klasse 10 die im oberen Abschnitt aufgeführten Standards (vgl. Schulen ohne Sekundarstufe II) zu beachten und erst ab Klasse 11 der Gemeinschaftsschule analog der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums zu verfahren. Für Eltern und Erziehungsberechtigte jeder Schulklasse oder Jahrgangsstufe ab der Klasse 9 bzw. 11 bis zur Entlassklasse bedarfsorientiert zwei BO-Veranstaltungen, verteilt auf vier bzw. fünf Jahre.

2. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) / Inklusive Bildungsangebote

SBBZ/ Inklusive Bildungsangebote	Die Aufgaben werden in der Regel direkt mit dem Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe in Absprache mit dem SBBZ bzw. mit der allgemeinen Schule wahrgenommen und geplant. Mindestens eine BO-Veranstaltung und ein Elternabend finden statt. In inklusiven Bildungsangeboten wird das Team
----------------------------------	--

	<p>Berufliche Rehabilitation und Teilhabe bei Bedarf gezielt informiert und eingebunden.</p> <p>In der Regel erfolgt ein zügiger Zugang zur individuellen Einzelberatung ggf. unter Beteiligung von Fachdiensten der BA zur Identifikation von Teilhabebedarfen. Die gute Zusammenarbeit im Tandem ermöglicht, wichtige Informationen über die individuellen Bedarfe zu sammeln. Ziel ist, für alle Schülerinnen und Schüler einen berufsbildenden bzw. berufsqualifizierenden Anschluss zu erreichen.</p>
--	--

3. Berufliche Schulen

<p>Bildungsgänge, die zu einem höheren Schulabschluss führen bzw. der beruflichen Vorbereitung dienen</p>	<p>Zwei BO-Veranstaltungen für jedes Jahr und jede Schulklasse, zusätzlich eine jahrgangsübergreifende Veranstaltung für Eltern und Erziehungsberechtigte.</p>
<p>Bildungsgänge, die zu einer beruflichen Qualifikation führen</p>	<p>Der Fokus liegt auf Klassen mit hohen Abbruchquoten und Problemen beim Übergang in die Berufstätigkeit. Als Empfehlung gelten drei themenspezifische BO-Veranstaltungen (unabhängig vom Ausbildungsjahr) pro Jahr. Die Veranstaltungen werden jahrgangsunabhängig angeboten. Für Eltern und Erziehungsberechtigte von Auszubildenden wird eine BO-Veranstaltung pro Jahr empfohlen.</p>

Anlage 2

Zusätzliche Hinweise zur Berufliche Orientierung junger Menschen mit Behinderung bzw. Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten

1. Einführung

Jugendliche mit Behinderung bzw. mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot in inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen sind Adressaten der vorgenannten Angebote. In ihre Ausgestaltung werden unter Zusammenwirken aller Beteiligten konsequent die Bedarfe dieser Jugendlichen einbezogen. Die beteiligten Partner setzen sich mit dem Abschluss dieser Vereinbarung das Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler im Übergang Schule - Beruf und Arbeitsleben zum einen die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in einem individuell höchstmöglichen Maße erlangen, zum anderen einen passenden Anschluss an die allgemeine allgemein bildende Schule als konkrete Perspektive erarbeiten. Diese Anschlüsse reichen von der Aufnahme eines Studiums bis zu spezifischen Angeboten für junge Menschen mit umfassenden Behinderungen.

Um diesen unterschiedlichen Bedarfen begegnen zu können, sind zum einen Systemkenntnisse über die diversen Anschlussmöglichkeiten, zum anderen vor allem diagnostische Informationen notwendig. Hierfür stehen alle Beteiligten im Austausch. An allen Schnittstellen (Übergänge, übergreifende Rechtskreise) sind die Belange des Datenschutzes zu beachten und mit den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

2. Instrumente und Maßnahmen

- **Beratung:** Bereits ab Beginn der Sekundarstufe I werden Eltern und in zunehmendem Maße Schülerinnen und Schüler selbst über die Schritte in der Beruflichen Orientierung und Vorbereitung informiert und beraten. In der Beratung durch das Tandem unterstützt ab der Vor-Vor-Entlassklasse die Agentur für Arbeit. Gestützt von breiter Systemkenntnis sind mögliche Anschlüsse, Abschlüsse und Unterstützungssysteme frühzeitig Gegenstand der Beratung. Wo erforderlich, wird von allen Beteiligten auf den Einbezug des Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe hingewirkt.
- **Praktika:** Ausgehend von den Auswirkungen einer Behinderung auf die Bereiche Mobilität, Kommunikation, Belastbarkeit etc. sind im Vorfeld von Praktika Rahmenbedingungen zu klären, die den Schülerinnen und Schüler eine umfassende Teilhabe am Praktika sichern helfen.

- **Berufswegekonferenz:** Das rechtskreisübergreifende Instrument der Berufswegekonferenz (BWK) spielt eine zentrale Rolle, um die Übergänge von allgemeinbildenden Schulen an die beruflichen Schulen / in die Arbeitswelt gestalten zu können. In der BWK stimmen sich die Beteiligten abschließend ab, um den Übergang des jungen Menschen mit wesentlicher Behinderung von der abgebenden Schule in eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung zu gestalten sowie um die nächsten Schritte erforderlichen unterstützenden Maßnahmen zu bestimmen.
- **Team berufliche Rehabilitation und Teilhabe:** Speziell ausgebildete Beratungsfachkräfte beraten, orientieren und fördern junge Menschen mit Behinderungen und/oder einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch, um entsprechend deren spezifischer Bedarfe diese beim Übergang aus Schule ins Berufsleben zu unterstützen.
- **Integrationsfachdienst (IFD):** Dieser berät und unterstützt arbeitssuchende und beschäftigte Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber. Die Beauftragung, fachliche Steuerung und Verantwortung erfolgt durch das Integrationsamt (KVJS). Im Übergangsbereich Schule – Beruf kann der IFD eine entscheidende Rolle übernehmen, wenn es um die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung geht.
- **Kompetenzinventar (KI):** Dieses kann als prozessbegleitendes Werkzeug den inhaltlichen Rahmen für die Berufswegeplanung sowie den formellen Rahmen für die BWK von Jugendlichen mit wesentlicher Behinderung bilden. Die Bewertung der Fähigkeiten und Potentiale sowie die bisher erzielten Ergebnisse der betrieblichen Praktika erfolgen in der BWK – unter Verwendung des KI - soweit wie möglich gemeinsam. Mit dem KI werden damit die weiteren Schritte in der Beruflichen Orientierung, Vorbereitung und Bildung sowie die im Einzelfall notwendigen Unterstützungsbedarfe erfasst.

Impressum

Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, Stuttgart

Bereich Berufseinstieg/ Rehabilitation

Ansprechpartner der Pressestelle:

Dennis Bachmann (0711/ 941 1234)

baden-wuerttemberg.pressemarketing@arbeitsagentur.de

